

Statuten Verein "Freunde Engihuus Valendas"

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Freunde Engihuus Valendas" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Erlenbach. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die finanzielle Unterstützung der Stiftung Valendas Impuls mit Sitz in Valendas – Eigentümerin und Betreiberin des Gasthauses am Brunnen ("Engihuus") in Valendas – für die sich für den langfristigen Fortbestand des Engihuus aus dem Betrieb heraus nicht finanzierbaren Unterhalts-, Ersatz- und Erneuerungskosten.

Der Verein kann weitere Aktivitäten zur Beibehaltung und Stärkung der Begegnung und des Austausches zwischen Erlenbach und Valendas wie beispielsweise das Organisieren von Anlässen und das Fördern und Realisieren gemeinsamer Projekte u.d.g. verfolgen.

Der gemeinnützige Verein verfolgt weder kommerzielle Zwecke noch strebt er einen Gewinn an. Seine Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung seines Vereinszwecks erhebt der Verein Mitgliederbeiträge. Die Höhe wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Nebst Mitgliederbeiträgen und Vermögenserträgen nimmt der Verein für seinen Vereinszweck auch gerne freiwillige Zuwendungen (Gönnerbeiträge, Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse etc.) entgegen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Institutionen werden, die den Vereinszweck unterstützen und an einem Kontakt und Austausch zum Bündner Bergdorf Valendas und zur Stiftung Valendas Impuls interessiert sind.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

5. Erlöschen Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie bei juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Institutionen durch Austritt, Ausschluss oder ihre eigene Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende jedes Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich (auch per E-Mail möglich) ¹ mindestens einen Monat vorher an den Präsidenten oder die Präsidentin gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand anzuhören. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die nächste Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

8. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Mitte Jahr statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen zum Voraus ¹ unter Angabe der Traktanden eingeladen. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten, der die übrigen Mitglieder darüber noch vor der Mitgliederversammlung ¹ informiert.

Der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens fünf Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden, nicht entziehbaren Aufgaben:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Genehmigung Protokoll der letzten Mitgliederversammlung;
- c) Genehmigung Jahresbericht des Vorstands;
- d) Abnahme Jahresrechnung und Revisorenbericht;
- e) Entlastung Vorstand;
- f) Wahl bzw. Abwahl Vorstand sowie Rechnungsrevisoren;
- g) Festsetzung Mitgliederbeitrag für das Folgejahr ¹;
- h) ¹;
- i) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand und von Mitgliedern eingebrachte Geschäfte;
- j) Ernennung Ehrenmitglieder;
- k) Entscheid über Ausschlussreurse;
- l) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Die Gemeinde Erlenbach und die Stiftung Valendas Impuls sind im Vorstand mit je einer Person vertreten.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt den Verein nach aussen und entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg gültig.

10. Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichprobe durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit der Revisoren beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfordert den Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung, an der mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder teilnimmt und welcher $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen. Nehmen weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder an der Mitgliederversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser zweiten Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.

Im Falle einer Auflösung geht der Liquiditätserlös an eine andere gemeinnützige, von der Steuerpflicht befreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz mit einer gleichen oder ähnlich gelagerten Zweckbestimmung. Der Vorstand entscheidet darüber. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. September 2019 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Erlenbach, 2. September 2019

Die Vorsitzende der Gründungsversammlung: Der Protokollführer der Gründungsversammlung:

Magi Vollenweider

Hans Wyler

Statutenänderungen:

¹ Art. 6, Art. 8 Abs. 1, Art. 8 Abs. 3 lit. g sowie Art. 8 Abs. 3 lit. h geändert an der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2022

Erlenbach/Valendas, 22. Mai 2022

Franziska Rechberger, Präsidentin

Hans Wyler, Aktuar